

**Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg
für die Ausschüsse, den Integrationsrat und den Bürgermeister
Stand: 13.12.2011**

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1

Einrichtung von Ausschüssen

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:
- Haupt- und Finanzausschuss
 - Ausschuss für Soziales, allgemeine Bürgerdienste und bürgerschaftliches Engagement
 - Ausschuss für Schule, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)
 - Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport und Weiterbildung
 - Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt
 - Ausschuss für Wirtschaft und Beschäftigung
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Betriebsausschuss
 - Wahlausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
- (2) Der Rat der Stadt Arnsberg hat durch die Hauptsatzung folgende Bezirksausschüsse eingerichtet:
- Bezirksausschuss Arnsberg (Alt-Arnsberg)
 - Bezirksausschuss Bruchhausen
 - Bezirksausschuss Herdringen
 - Bezirksausschuss Holzen
 - Bezirksausschuss Hüsten
 - Bezirksausschuss Müschede
 - Bezirksausschuss Neheim
 - Bezirksausschuss Nedereimer/Breitenbruch
 - Bezirksausschuss Oeventrop
 - Bezirksausschuss Rumbeck/Uentrop
 - Bezirksausschuss Voßwinkel/Bachum
 - Bezirksausschuss Wennigloh

§ 2

Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

Die Ausschüsse beraten für ihren Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, dieser Zuständigkeitsordnung oder dem Gesetz ergibt, die Wirkungsziele im Rahmen des strategischen Managements.

Die Ausschüsse beraten die Programm- und Finanzplanung (Haushaltsplan) für den jeweiligen Geschäftsbereich.

Die Ausschüsse beraten Regelungen des Ortsrechts, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

Die Ausschüsse entscheiden über die allgemeinen Fördergrundsätze und -richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Ausschüsse entscheiden über die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von mehr als 200.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel für ihren Geschäftsbereich.

Die Ausschüsse beraten die Managementberichte des entsprechenden Fachbereichs der Verwaltung.

- (2) Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen der Zuständigkeitsordnung (Teil II der Zuständigkeitsordnung).

§ 3

Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Bei Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei Zukunftsplanungen und Stadtentwicklungsfragen, sowie bei Vorhaben, die über das jeweilige Fachbereichsbudget hinaus finanzielle Folgewirkungen haben, erfolgt auch, nach Möglichkeit zuerst, eine Beratung durch den Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die verschiedene Fachbereiche betreffen, legt der Bürgermeister fest, ob in mehreren und wenn ja, in welchen Fachausschüssen die Angelegenheit beraten wird. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 4

Rückholrecht des Rates

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 5

Experimentierklausel

Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung bedürfen grundsätzlich eines besonderen Beschlusses des Rates.

Dies gilt jedoch nicht für solche Abweichungen, die sich aus Projekten im Zuge der Verwaltungs- und Politikreform ergeben und erprobt werden. Über derartige Abweichungen hat der Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden. Darüber ist der Rat zu unterrichten.

Abweichungen von den Kompetenzen des Bürgermeisters in der Zuständigkeitsordnung bedürfen immer eines besonderen Beschlusses des Rates.

Teil II: Besondere Regelungen

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Neben den ihm durch die GO NW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Arnberg zugewiesenen Aufgaben ist der Haupt- und Finanzausschuss für die nachstehenden Angelegenheiten zuständig.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät insbesondere über
 1. Grundzüge der Stadtentwicklung und die Integration der Fachplanungen in die stadtentwicklungspolitischen Leitlinien. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten und Grundsatzfragen von hohem Querschnittcharakter, für thematische und räumliche Entwicklungsplanungen und Projekte von gesamtstädtischer, überörtlicher oder regionaler Bedeutung sowie für die gesamtstädtische Verkehrsentwicklungsplanung;
 2. Sitzungsvorlagen, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist oder deren Entscheidung sich der Rat vorbehalten hat, soweit eine koordinierende Vorberatung erforderlich ist oder es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 3. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachbereiche Finanzdienste und Innere Dienste;
 4. den Stellenplan,
 5. Angelegenheiten der städt. Beteiligungen.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
1. Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des Rates fallen, soweit nicht die Bezirksausschüsse, Fachausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind;
 2. die Planung der gemeindlichen Aufgaben von besonderer Bedeutung;
 3. die Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger und zu Bauleitplänen anderer Kommunen, soweit bei den Bauleitplänen wesentliche Interessen der Stadt berührt werden;
 4. die Behandlung von Fraktionsanträgen im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Arnsberg;
 5. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden an den Rat im Sinne des § 7 der Hauptsatzung;
 6. grundsätzliche Gleichstellungsfragen;
 7. Angelegenheiten von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern (z. B. Genehmigung von Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland);
 8. persönliche Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen vorbehalten sind;
 9. Liegenschaftsangelegenheiten bei einem Geschäftswert über 200.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
 10. Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche der Stadt), soweit die Befugnis hierzu nicht dem Bürgermeister übertragen ist (§ 17 Nr. 2 dieser Zuständigkeitsordnung);
 11. die Durchführung von Rechtstreitigkeiten bei einem Streitwert über 200.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtliche und außergerichtliche) bei einem Streitwert über 100.000 Euro;
 12. grundsätzliche Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und Patenschaften;
 13. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung (einschl. Hochwasserschutz/-maßnahmen) als Betriebsausschuss gem. § 114 GO.

§ 7

Ausschuss für Soziales, allgemeine Bürgerdienste und bürgerschaftliches Engagement

- (1) Der Ausschuss berät über den Bedarfsplan nach dem Rettungsgesetz und über den Brandschutzbedarfsplan nach dem Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz.
- (2) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen im Rahmen der Ordnungspartnerschaften zur Gewährleistung von Schutz vor Kriminalität, Gewalt und Belästigung, öffentliche Ordnung und grundsätzliche Angelegenheiten des Bürgerservices.
- (3) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen der Sozialpolitik, Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Gesundheitsvorsorge, der Förderung und Unterstützung von Bürgerengagement, der Seniorenpolitik sowie Grundsatzfragen der Integrationspolitik.

§ 8

Ausschuss für Schule, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten des Aufgabenbereiches Schule, insbesondere Schulentwicklungsplan, Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen, Schulformen, Schuleinzugsbezirke und die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren ständige Vertreter nach § 21 a SchVG NW.
- (2) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Familienpolitik.
- (3) Der Ausschuss ist Jugendhilfeausschuss und nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Arnsberg wahr.

§ 9

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport und Weiterbildung

Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereiche Kultur, Tourismus, Sport und allgemeiner Weiterbildung.

§ 10

Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Bereiche Planen, Bauen, Wohnen sowie Umwelt, Klimawandel, Verkehr und Ver- und Entsorgung mit Ausnahme der Ziele und Grundsätze der Stadtentwicklung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet
 1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtplanung
 2. die Beschlüsse in den Bauleitplanverfahren gem. BauGB sowie in den Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. BauGB übernehmen:
Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB
Offenlegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB
Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB

Hiervon ausgeschlossen sind die das Verfahren abschließenden Beschlüsse.
 3. Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze von überbezirklicher und gesamtstädtischer Bedeutung.
- (3) Der Ausschuss berät und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

§ 11

Ausschuss für Wirtschaft und Beschäftigung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Beschäftigung berät grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Beschäftigungsförderung (2. und 3. Arbeitsmarkt), der beruflichen Weiterbildung, des Klimaschutzes in seiner wirtschaftlichen Dimension sowie des Regional- und des Stadtmarketings in der Stadt Arnsberg.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO).
- (2) Er berät über die Prüfungsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder des Bürgermeisters beruhen.

§ 13

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Technische Dienste Arnsberg", soweit nicht gem. § 41 GO NW, § 4 Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Dienste Arnsberg“ die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

§ 14

Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 15

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

Teil III: Bezirksausschüsse

§ 16

Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse nehmen folgende Kompetenzen wahr:

- die Beratung des Haushaltsentwurfs,

- die Beratung von Beschlussvorlagen der Verwaltung an Rat und Fachausschüsse, soweit bezirkliche Belange betroffen sind,
- Wahl bzw. Vorschlag für das Amt von Schiedspersonen, Schöffinnen und Schöffen oder für andere Ehrenämter,
- Benennung, Umbenennung, Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung,
- Anfragen zu den genannten Bereichen.

Die Bezirksausschüsse sind über alle wesentlichen bezirklichen Maßnahmen zu unterrichten. Sie selbst haben das Recht, initiativ zu werden.

Teil IV: Bürgermeister, Inkrafttreten

§ 17

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 GO NW ist der Bürgermeister insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert bis zu 200.000 Euro sowie Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 200.000 Euro, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
2. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen im Rahmen folgender Höchstbeträge:
 - a) Stundung/Verrentung bei Beträgen bis zu 50.000 Euro und bis zur Dauer von 4 Jahren;
 - b) Niederschlagung - befristet bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
- unbefristet bei Beträgen bis zu 25.000 Euro;
 - c) Erlass bei Beträgen bis zu 25.000 Euro; bei Säumniszuschlägen in unbegrenzter Höhe, wenn der Abgabenschuldner wegen Überschuldung zahlungsunfähig war (Anwendungserlass zur AO des BuFiM vom 24.09.1987);
3. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 200.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), bei einem Streitwert bis zu 100.000 Euro;
4. Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn ein Bürger oder Einwohner die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt (§ 21 Abs. 1 GO NW a.F.);
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Viehseuchenverordnungen;
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen bis zu einer Wertgrenze von 200.000 Euro;
7. Abschluss von Erschließungsverträgen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen bei einer städt. Belastung bis zu 200.000 Euro im Einzelfall;

8. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung durch die vom Rat beschlossene Haushaltsatzung der Stadt Arnsberg.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Zuständigkeitsordnung außer Kraft.